

Ehrenbürgerrecht

Art. 16

(1) Die Gemeinden können Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenbürgern ernennen.

(2) Die Gemeinden können die Ernennung zu Ehrenbürgern wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

Übersicht

1. Allgemeines
2. Widerruf
3. Mitwirkung

Erläuterungen

1. Allgemeines

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehre, die Gemeinden vergeben können. Sie werden deshalb auch entsprechend sparsam damit umgehen und nur wirklich große Verdienste damit auszeichnen. Die Verdienste können nicht solche allgemeiner Art sein, etwa um den Bund, das Land oder eine bestimmte Sache (etwa die „Wissenschaft“), sondern es muss sich **um Verdienste für die Gemeinde selber** handeln. Unter diesen Umständen kann das Ehrenbürgerrecht aber auch Personen verliehen werden, die nicht Bürger, ja nicht einmal Einwohner der Gemeinde sind. Für den Beschluss genügt einfache Mehrheit des Gemeinderates; ein Ausschussbeschluss genügt nicht (vgl. Erl. I.4 zu Art. 32). Die Gemeinden pflegen auch andere Ehrungen zu verleihen, etwa Medaillen (vgl. Mang, Ehrenmedaillen der Gemeinden, BayBgm 1964, 25), die Bezeichnung „Altbürgermeister“ (siehe FStBay 1954, Rdnr. 470; Art. 29 Abs. 4 KWBG) oder Straßenbenennungen (dies allerdings einer guten Übung entsprechend meist erst nach dem Tode). Bei der Verleihung solcher anderer Auszeichnungen handelt die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts. Sie kann hierüber auch eine Satzung erlassen (vgl. Seume, Kommunal Praxis 1986 Nr. 1 S. 12; Satzungsmuster über Ehrungen und Auszeichnungen in Bayerischer Gemeindetag 1983 Nr. 2 S. 30). Das Ehrenbürgerrecht ist nicht mit besonderen Rechten oder Pflichten verbunden, es gibt dem Träger lediglich das Recht, diese Bezeichnung zu führen. Dieses Recht ist höchstpersönlich und setzt die Rechtsfähigkeit des Trägers voraus, kann also nur zu dessen Lebzeiten verliehen oder widerrufen werden. Mit dem Tod des Ehrenbürgers erlischt das Ehrenbürgerrecht aufgrund des höchstpersönlichen Charakters (so auch Prandl/Zimmermann/Büchner, Erl. 3 zu Art. 16 GO). Auch nach dem Tod des Geehrten kann aber z.B. die Eintragung auf der gemeindlichen Ehrentafel (vgl. FStBay 1978 Rdnr. 102) oder auf sonstigen Ehrenbürgerlisten, z. B. auf den Internetseiten der Gemeinde, gelöscht werden.

Das Ehrenbürgerrecht erlischt nicht dadurch, dass die Gemeinde, die es verliehen hat, aufgelöst wird. Der Geehrte wird zwar nicht Ehrenbürger der neuen Gemeinde, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge hat ihn die neue Gemeinde jedoch als Ehrenbürger zu behandeln (vgl. LT-Drs. 8/1395).

Wer sich um die kommunale Selbstverwaltung ganz allgemein besonders verdient gemacht hat, kann durch die **Kommunale Verdienstmedaille** geehrt werden, die der Bayer. Staatsminister des Innern verleiht (vgl. Bek. v. 28.4.1989, AllMBl S. 499).

2. Widerruf

Die Ernennung **kann** wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen werden; die Unwürdigkeit kann im persönlichen, sittlichen oder geschäftlichen Leben, in der Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder Staatsbürger usw. liegen. In der Regel wird es sich um ein strafbares oder grob ehrenrühriges Verhalten handeln; parteipolitische Auseinandersetzungen mit einer (neuen) Rathausmehrheit reichen für sich gesehen nicht aus (vgl. Meier, Verwaltungsrundschau 1985, 202). Ein Widerruf nach dem Tod des Ehrenbürgers ist nicht mehr möglich, da das höchstpersönliche Ehrenbürgerrecht mit dem Tod erlischt (vgl. oben Erl. 1).

Für den Widerruf des Ehrenbürgerrechts ist wegen der Wichtigkeit einer solchen Entscheidung eine **qualifizierte Mehrheit** von zwei Dritteln der stimmberechtigten Gemeinderäte vorgeschrieben; ausreichend ist also, wenn zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind und einstimmig den Beschluss fassen. Der erste Bürgermeister ist bei der Berechnung der zwei Drittel mitzuzählen, da er gemäß Art. 31 Abs. 1 Mitglied des Gemeinderats ist.

3. Mitwirkung

Eine **Zustimmung** einer staatlichen Behörde ist weder zur Verleihung noch zur Entziehung des Ehrenbürgerrechts nötig. Der Widerruf der Verleihung kann als Verwaltungsakt vom Ehrenbürger angefochten werden; dabei unterliegt der Begriff des unwürdigen Verhaltens als unbestimmter Rechtsbegriff der vollen gerichtlichen Rechtskontrolle.

Die (förmliche) Zustimmung der Betroffenen ist für die Verleihung nicht erforderlich. Lehnt der Betroffene aber die Ehrung ab oder gibt er später die Verleihungsurkunde zurück, so ist der entsprechende Gemeinderatsbeschluss über die Verleihung als erledigt zu betrachten.